

**Satzung  
über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Erkner**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. 1990 S. 255) hat die Gemeindevertretung Erkner in ihrer Sitzung am 02.07.1993 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Reinigungspflichtige**

(1) Reinigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Anlieger der an den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage angrenzenden Grundstücke (Eigentümer, Nutznießer, Erbpächter, Erbbauberechtigte und Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte). Mehrere Anlieger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

**§ 2  
Übertragung der Reinigung**

(1) Den Anliegern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke wird die Reinigung der Gehwege einschließlich Grünstreifen, Gräben und Böschungen sowie der Radwege und Gossen übertragen.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt

1. das Beseitigen von Schmutz, Laub und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden sowie
2. das Kurzhalten von Bewuchs auf den unter Absatz 1 genannten Flächen.

(3) Einer Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten, außer bei Frost, ist durch ausreichende Befeuchtung vorzubeugen.

**§ 3  
Zyklus der Reinigung**

(1) Die Reinigung ist 14tägig durchzuführen.

Treten besondere Verunreinigungen (z. B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Abfall sowie durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere) ein, so ist durch den Anlieger die Reinigungspflicht unverzüglich wahrzunehmen.

(2) Werden besondere Verunreinigungen durch Dritte verursacht, so sind diese vorrangig reinigungspflichtig (Verursacherprinzip nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts wie z. B. § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung).

**§ 4  
Behandlung von Kehricht**

Schmutz, Laub und anderer Unrat dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt bzw. auf öffentlichen Flächen oder in den Wäldern abgelagert werden.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Anlieger die Reinigungspflicht nicht entsprechend § 2 erfüllt,
2. als Anlieger die Reinigung nicht in dem vorgeschriebenen Zyklus gemäß § 3 (1) erster Satz ausführt,
3. als Anlieger oder Verursacher bei besonderen Verunreinigungen die Reinigung gemäß § 3 (1) zweiter Satz und § 3 (2) nicht unverzüglich vornimmt,
4. Kehricht entgegen den Vorschriften des § 4 ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 DM geahndet werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, den 02.07.1993

gez. I. V. Jäger  
Schulze  
Bürgermeister